

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88

14467 Potsdam

1490/2025
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 15.09.2025

vorab per Fax:
vorab per email: buero@planungsbuero-wolff.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf BP „Solarpark Briesen Guhrow (Teil Briesen)“, Gemeinde Briesen/Brjazyna

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Geplant ist ein Solarpark mit einer Größe von ca. 66,2 ha. In dieser Planung wird der Solarpark abgelehnt.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Auswirkungen des geplanten Solarparks auch in Verbindung mit anderen bestehenden und geplanten FF-PVA sind vollumfänglich zu untersuchen (Kumulationswirkung).

Die Bodenwertzahlen sind zu ermitteln.

Solange der Artenschutz nicht untersucht wurde, können keine geeigneten Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zur Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage sind zu bewerten.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module und weniger natürlicher Vegetation) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Zudem kann durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen ausgehen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer